

# Strafrecht BT

## 2.2.1

### Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

22

22

## Urkundenunterdrückung (§ 274)

### - Prüfungsschema -

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiv

##### 1.1 Urkunde – oder: technische Aufzeichnung

(Definition wie bei § 267. Nur echte Urkunden fallen darunter!)

##### 1.2 die Täter nicht/nicht ausschließlich gehört

**Def.** = wenn er nicht allein das Beweisführungsrecht hat.

##### 1.3 Tathandlungen

- a) vernichten
- b) beschädigen
- c) unterdrücken

##### 2. Subjektiv

##### 2.1 Vorsatz

2.2. Nachteilszufügungsabsicht (für die Beweisführung)

#### II. RW III. Schuld

23

23

## Fall 7

A entfernt in einem Geschäft das fest mit einer Jacke verbundene Preisschild und befestigt es an einer anderen, wesentlich wertvolleren Jacke mit dem Plan, diese zum günstigen Preis zu erwerben.

### A. § 267 StGB

..mit Befestigung an teurer Jacke: Herstellen einer unechten (zusammengesetzten) Urkunde.

### B. § 274 StGB

..mit dem Entfernen des Schildes an günstiger Jacke.

#### I. Objektiver Tatbestand

1. **Urkunde (+)** als zusammengesetzte Urkunde
2. „**welche ihm nicht gehört**“: Beweisführungsbefugnis des Ladeninhabers über Preis.

24

24

Fall 7

3. **Unterdrücken** = Entziehen der Beweisführungsbefugnis.  
(die zusammengesetzte Urkunde kann nicht mehr als solche genutzt werden)

#### II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. Nachteilszufügungsabsicht = Bewusstsein, dass der Nachteil die notwendige Folge in einer Beweissituation ist (direkter Vorsatz – entgegen dem Wortlaut keine Absicht erforderlich).

=> hier (+)

=> Ergebnis: § 274 (+),  
der hier aber hinter § 267 zurücktritt (weil nur das Mittel zur Tat).

-----

**Tipp:** [OLG Frankfurt a. M. 3 Ss 350/19](#) (Überkleben eines Kfz-Kennzeichens mit gelber Folie und schwarzen Buchstaben: § 274, kein § 267 !)

25

25